



Informationen zum Schulrecht 2017/2018

Integrative Sonderschulung an einer Privatschule

§ 34^{bis} Abs. 1 SchulG – Integrative Sonderschulung bedeutet, dass Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen in einer Regelklasse unterrichtet werden.

Eltern wollten, dass ihr Kind als integrativer Sonderschüler an einer Privatschule unterrichtet werden sollte. Eine integrative Sonderschulung ist jedoch nach der Zuger Schulgesetzgebung nur an der Regelschule zulässig. Kann das Kind mit Bedarf an verstärkten Massnahmen nicht in einer Regelklasse integriert werden, besucht es eine Sonderschule (§ 34 SchulG).

Analog zu § 33^{bis} Abs. 4 und § 34 Abs. 2 SchulG gilt, dass über die Beendigung der Sonderschulung aufgrund einer Stellungnahme des SPD entschieden wird.

Entscheiden sich die Eltern freiwillig dafür, ihr Kind als integrativen Sonderschüler an einer Privatschule unterrichten zu lassen, so haben sie für die Kosten selber aufzukommen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Sonderpädagogik, 11. September 2017